3. Grundregeln und taktisches Verhalten SV-Angehöriger bei der Durchführung spezieller Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

3.1. Aufschluß und Betreten von Verwahrräumen

Beachte:

Beim Aufschluß und Betreten von Verwahrräumen ist der SV-Angehörige dem unmittelbaren Zugriff durch Strafgefangene bzw. Verhaftete ausgesetzt.

Grundsätze:

- Verwahrräume nur aufschließen und betreten, wenn dienstlich unbedingt erforderlich!
- Ein SV-Angehöriger, der sich ungesichert im Verwahrbereich befindet, darf jeweils nur einen Verwahrraum aufschließen, ihn aber nicht betreten.
- Der Aufschluß und das Betreten von Verwahrräumen, in denen Strafgefangene bzw. Verhaftete mit besonderen Sicherheitsfestlegungen untergebracht sind, darf nicht ohne Sicherung erfolgen. Bei Betreten ist der Schlüssel dem sichernden SV-Angehörigen zu übergeben.
- Das Betreten belegter Verwahrräume darf nur bei entsprechender Sicherung erfolgen.